



China und die Menschenrechte

Ein Beitrag zum ökumenischen
Dialog

VON KATRIN FIEDLER¹

Beim Evangelischen Kirchentag 2007 hatte der Vertreter einer chinesischen Nichtregierungsorganisation Gelegenheit, sich den Stand einer bekannten Menschenrechtsorganisation anzusehen. Auf einem großformatigen Plakat wurde dort die Menschenrechtssituation in seinem Heimatland angeprangert. Im Zentrum des Bilds stand eine Frau, deren Körper sich bog durch die brutale Gewalt, mit der die beiden sie flankierenden Soldaten sie festhielten. Um ihren Hals lag eine Schlinge. Der chinesische Gast fragte das Standpersonal nach Einzelheiten des Falls. „Das ist nur ein Beispiel“ erklärte man ihm, offensichtlich mit den Details unvertraut. Später zeigte er sich einer Freundin gegenüber befremdet von dem Bild: „In China wird die Todesstrafe nicht durch Erhängen vollstreckt.“ „Und ist es sicher, dass es sich bei den Soldaten um Chinesen handelt?“ fragte die Freundin, der die Uniformen ungewöhnlich erschienen waren. „Das kommt darauf an, wann das Bild aufgenommen wurde“, ergänzte die Kollegin des Gasts.

Ein kleiner Vorfall, der eine Reihe der Probleme im Zusammenhang mit der chinesischen Menschenrechtsproblematik beleuchtet: die Schwierigkeit, sowohl für Chinesen als auch für Ausländer, an zuverlässige Informationen zu gelangen, die manipulative Kraft von Bildern, der wohlgemeinte, aber nicht einfache Einsatz des Auslands für eine Verbesserung der Menschenrechtssituation in China und schließlich die Schwierigkeiten des Dialogs bei einem hochsensiblen und emotionalen Thema.

Betrachtet man die Menschenrechtsproblematik aus der formaljuristischen Perspektive internationaler Abkommen, so stellt sich China, wenn

¹ Katrin Fiedler ist Koordinatorin am Interdisziplinären Zentrum für Ostasienstudien (Schwerpunktbereich China) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

nicht als Musterschüler, so doch als fleißiger Aufholer dar. Neben der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hat China eine Reihe von internationalen Menschenrechtsabkommen unterzeichnet, darunter den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1997), den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1998) und die Konvention gegen Folter und andere grausame, inhumane oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (1986).²

Betrachtet man indessen nur die Abkommen, die auch ratifiziert wurden, entstehen eine ganze Reihe von Lücken, und in der Umsetzung der verbürgten Rechte hapert es nicht nur nach ausländischen, sondern auch nach chinesischen Darstellungen. Zu den Menschenrechtsverletzungen, die internationale Organisationen wie amnesty international für die VR China registrieren, gehören Administrativhaft ohne Anklage, fehlende (z.B. für „Umerziehung durch Arbeit“) oder fehlerhafte Gerichtsverfahren, Folter und Misshandlung, religiöse Verfolgung sowie eine exzessive Anwendung der Todesstrafe.³ Chinesische Initiativen wie das *Network of Chinese Human Rights Defenders* berichten ebenfalls regelmäßig von der Aushöhlung politischer Bürgerrechte, wie etwa der Verfolgung von Journalisten, couragierten Rechtsanwältinnen und Bürgerrechtlern.⁴ Auch die chinesische Regierung veröffentlicht einen jährlichen Bericht zur Menschenrechtslage im Land, in dem Missstände zugegeben werden.

Dass sich der Westen mit der Menschenrechtssituation in China auseinandersetzt, geht nicht nur auf die Niederschlagung der Tiananmen-Protteste 1989 zurück, sondern ist auch Ausdruck einer generell gesteigerten globalen Sensibilität für diese Thematik nach dem Ende des Kalten Krieges. Es liegt eine historische Ironie in der Tatsache, dass sich das China der ausgehenden Kulturrevolution weniger Menschenrechtskritik ausgesetzt sah als das politisch und wirtschaftlich im Vergleich fortgeschrittene Reformchina der Gegenwart.

In der Auseinandersetzung mit der chinesischen Menschenrechtssituation wird deutlich, dass die Argumentation des Westens auf dem ihm eigenen Menschenrechtsverständnis beruht. Hierbei werden Menschenrechte als individuelle Schutz- und Abwehrrechte gegenüber dem Staat interpretiert.

² Human Rights in China (HRIC): China's Growing Prominence in the Multilateral Human Rights System. An HRIC Brief, http://hrichina.org/public/PDFs/CRF.1.2007/CRF-2007-1_complete.pdf, S.22-27, 23.3.2007, hier 22.

³ amnesty international Jahresbericht 2007: <http://www2.amnesty.de/intern.../1d063d69fdd93369c12572ff004510ad?OpenDocumen>, 21.6.2007.

⁴ <http://cprd-net.org/Article/ShowClass.asp?ClassID=9>, 30.7.2007.

tiert, die angeboren, unveräußerlich, vorstaatlich, individuell und universal sind. Formal stützt sich die internationale Diskussion vor allem auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 sowie den Zivil- und Sozialpakt von 1966. Diesen und anderen Abkommen entsprechend wird häufig zwischen drei Generationen von Menschenrechten unterschieden, (1.) politischen Rechten, (2.) wirtschaftlichen und kulturellen Rechten und schließlich (3.) Rechten, die nur auf internationaler Ebene gewährleistet werden können, wie z.B. Weltfrieden und Umweltschutz.

In der offiziellen Argumentation der VR China lassen sich verschiedene Argumentationsweisen unterscheiden, darunter juristische, sinomarxistische und kulturrelativistische Argumente. Sie alle dienen dazu, die westliche Kritik auf unterschiedlichste Weise zu entkräften. Zentral ist dabei das Argument des Kulturrelativismus, bei dem moderne Menschenrechte als Produkt des Westens abgelehnt werden. Die besonderen wirtschaftlichen, historischen und politischen Bedingungen in China erlaubten eine sofortige und volle Umsetzung aller westlichen Menschenrechtstandards nicht. Vielmehr seien die Verwirklichung des Rechts auf Leben und das Garantieren wirtschaftlicher und sozialer Grundrechte (also die Menschenrechte der zweiten Generation) Voraussetzungen für die Gewährung der politischen Menschenrechte der ersten Generation.

China ist also zahlreichen internationalen Konventionen beigetreten und beruft sich in seinen Darstellungen auch auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, doch weist deren konkrete Interpretation zahlreiche Anklänge an sozialistisches und traditionelles Gedankengut an. So wird vor allem den kollektiven Menschenrechten und sozialistischen Zielen Priorität vor individuellen Menschenrechten eingeräumt. Wichtig ist auch das Konzept der Bürgerpflichten, die den Bürgerrechten komplementär zugeordnet sind.

Angeichts der Komplexität der Menschenrechtsproblematik sind eine Reihe von Herangehensweisen an die Thematik denkbar, darunter juristische, geistesgeschichtliche, politische und praktische. In der Praxis wird die Verbesserung der Menschenrechtssituation in China auf diesen verschiedenen Ebenen parallel angestrebt. Allein die Bemühungen um eine Verrechtlichung und bessere Rechtspraxis wären es wert, gesondert und ausführlich dargestellt zu werden. Da nicht nur das offizielle Menschenrechtsverständnis ein anderes ist als im Westen, sondern auch die ihm zugrunde liegenden Begriffe beträchtlich differieren, sollen die folgenden

Ausführungen vor allem die geistesgeschichtlichen Elemente der Debatte beleuchten.

Ein Blick auf die Geistesgeschichte

Die Ausweitung der Menschenrechtsdebatte nach 1989 hat eine Flut von Texten hervorgebracht, in denen die chinesische geistesgeschichtliche Tradition – hauptsächlich der Konfuzianismus – auf ihre Kompatibilität mit einem modernen Menschenrechtsverständnis hin untersucht wird. Ziel dieser Auseinandersetzungen ist es, zum einen das Argument des Kulturrelativismus auf seine Stichhaltigkeit hin zu überprüfen und zum anderen die Tradition für eine moderne Herleitung des Menschenrechtsgedankens nutzbar zu machen.

Die konfuzianische Gesellschaftslehre, die das Zusammenleben in China sowohl auf politischer als auch auf individueller Ebene bis ins 20. Jahrhundert hinein gestaltete (und bis heute prägt), ist gekennzeichnet von der relationalen Verfasstheit des Menschen. Der Mensch ist definiert durch sein Eingebundensein in soziale Bezüge, die fast ausschließlich hierarchischer Natur sind.⁵ Von den fünf konfuzianischen Grundbeziehungen zwischen Herrscher und Untertan, Vater und Sohn, Mann und Frau, älterem Bruder und jüngerem Bruder und zwischen Freunden ist nur die letzte Beziehung nicht hierarchischer Natur. Alle anderen menschlichen Beziehungen sind gekennzeichnet von einem Über- und Unterordnungsverhältnis, in dem die Fürsorgepflicht des Höherstehenden und die Loyalitätspflicht des Untergeordneten einander gegenüberstehen. Ein Gedanke der Gleichberechtigung, wie er im christlichen Abendland in der Gleichheit aller Menschen vor Gott oder bei späteren Naturrechtsdenkern im Begriff der menschlichen Natur verwurzelt ist, entwickelt sich vor einem solchen Hintergrund nicht selbstverständlich.

Menschsein wird im konfuzianischen Weltverständnis daher stärker relational als absolut definiert. Auch die dem Menschen innewohnende Würde ist nicht angeboren, sondern durch das Bemühen um Sittlichkeit erworben. Der chinesische Begriff der Sittlichkeit, *li*, beinhaltet auch die Einhaltung sozialer Normen. *Li*, welches zudem „Ritual“ bedeuten kann, verweist somit für die Entfaltung eines sittlichen Ideals stark auf kodifizierte Regeln

⁵ Zu den folgenden Ausführungen zum Konfuzianismus siehe insbesondere *Sven-Uwe Müller*, Konzeptionen der Menschenrechte im China des 20. Jahrhunderts. Mitteilungen des Instituts für Asienkunde, Nr. 274, Hamburg 1997.

und Normen sowie auf das gesellschaftlich Erwartete. Anders als das christliche Menschenbild mit seiner Betonung individueller Gewissensentscheidungen und Moralität spiegelt sich hier wiederum die soziale Eingebundenheit des Menschen wider.

Diese soziale Eingebundenheit schafft einen in seinen hierarchischen Konnotationen und Machtverhältnissen ständig wechselnden Kontext, in dem sich das Menschsein des Einzelnen definiert. Als Folge dieser wechselnden Wertigkeit des Menschen finden wir den Gedanken, dass Gerechtigkeit sich in der Ungleichbehandlung der Betroffenen äußern kann oder sogar sollte. Eine Strafe zum Beispiel soll sich immer auch an der sozialen Position des Schuldigen orientieren. Hier finden wir eine Dominanz persönlicher vor kodifizierten Beziehungen, die typisch für viele vormoderne Gesellschaften ist. Bereits hier deutet sich an, dass in die Menschenrechtsproblematik auch die grundsätzliche Auseinandersetzung zwischen traditionellen und modernen Gesellschaftsformen hineinspielt.

Zentral für die Entwicklung des westlichen Menschenrechtsgedankens war die Trennung von Naturrecht und Gesetz mit dem Gedanken, dass die naturrechtlich angeborene Würde des Menschen der Willkür des positiven Rechts entzogen ist. Diese Trennung von angeborener Menschenwürde und staatlich gewährten Rechten fungiert als Garant dafür, dass die individuelle Menschenwürde dem staatlichen Zugriff entzogen ist, zumindest auf der theoretischen Ebene. Um moderne Menschenrechte auch in nicht-westlichen Kulturen anzusiedeln, wird daher oft als zentral angesehen, eine entsprechende vorstaatliche Verankerung der Menschenwürde aufzuspüren oder zu entwickeln. Der vielschichtige Begriff des *li* wird auch auf der Suche nach einem chinesischen Äquivalent des Naturrechtsbegriffs bemüht. Als ideelle Verkörperung des Sittlichen wird *li* in diesen Arbeiten dem gesetzten Recht *fa* gegenübergestellt, um so eine dem westlichen Naturrecht entsprechende Dichotomie von gesetztem und überpositivem Recht zu schaffen. Allerdings sind sich die Autoren in ihrer abschließenden Beurteilung nicht einig, ob *li* und *fa* tatsächlich als begriffliche oder auch nur funktionale chinesische Äquivalente der abendländischen Vorstellung von Naturrecht und gesetztem Recht überzeugen.

Am Begriff des *li* deutet sich die grundsätzliche Problematik der unterschiedlichen Begrifflichkeiten an, die die gesamte geistesgeschichtliche Auseinandersetzung mit der Menschenrechtsproblematik durchzieht und erschwert. Bereits der chinesische Begriff des Menschenrechts, *renquan*, ist in dieser Form ein Importprodukt und in seinen Konnotationen nicht mit

dem westlichen Ausgangsgedanken vergleichbar. Zusammengesetzt aus den Wörtern *ren* („Mensch“) und *quan* („Recht“, eigentlich in der vollen Form *quanli*, wiederum eine Zusammensetzung aus „Macht“ und „Nutzen“), schwingen im chinesischen Begriff Gedanken wie Nutzen, Profit und eigennützte Freiheit mit. Hinzu kommt die Tatsache, dass der Begriff der Macht, *quanli*, mit dem Begriff des Rechts (ebenfalls *quanli*) homophon ist und sich nur durch das zweite Schriftzeichen unterscheidet. Dieses unterscheidende zweite Schriftzeichen fällt jedoch im Kompositum *ren-quan*, Menschenrecht, weg. Hier liegt eine begriffliche und linguistische Vermischung von Konzepten vor, die eine präzise Auseinandersetzung mit dem Begriff des Menschenrechts in seiner ursprünglichen Form erschwert.⁶

Die obigen Ausführungen zum Konfuzianismus sollen keine abschließende Beurteilung im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit dem vom westlichen Naturrecht geprägten Menschenrechtsbegriff geben. Vielmehr soll beispielhaft Einblick in die Komplexität der Thematik gewährt werden.

Weniger Beachtung in der geisteswissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Menschenrechtsproblematik finden die buddhistische und die daoistische Tradition in China. Dies mag damit zusammenhängen, dass das politische Leben in China seit Jahrhunderten konfuzianisch geprägt ist. Allerdings findet die Interpretation und Umsetzung politischer Maßstäbe neben der übergeordneten Ebene auch auf einer zwischenmenschlichen, individuellen Ebene statt, und auf dieser Ebene wirken neben dem Konfuzianismus auch Volkstraditionen, Buddhismus und Daoismus nach.

Anders formuliert: Mit der Umsetzung staatlicher Vorgaben sind unter anderem Kader, Polizisten, Geheimdienstmitarbeiter, Bedienstete des Strafvollzugs und der Judikative befasst, die zwar offiziell Anhänger des Marxismus-Leninismus sind, aber auch von traditionellen Vorstellungen beeinflusst sein können. Denkbar sind hier verschiedene Wirkungsweisen. Vielleicht wirkt ja die Vorstellung, der gewaltsame Tod eines Menschen verwandle diesen in einen unruhigen Geist, abschreckender als so manche offizielle Direktive. Umgekehrt ist aber auch möglich, dass die Vorstellung, der Anhänger einer unbekanntem Sekte sei von einem bösen Geist beseelt, dem Missbrauch dieses Menschen Tür und Tor öffnet. Zur Schaffung verbindlicher Menschenrechtskodizes in Theorie und Praxis sollten daher

⁶ *Sven-Uwe Müller* sieht in dieser begrifflichen Unklarheit die Ursache für die Schwierigkeit früher chinesischer Reformdenker, die beiden Konzepte von Recht und Macht analytisch zu unterscheiden. A.a.O., 53.

auch die weniger orthodoxen Traditionen betrachtet werden. Neben systematischen Übergriffen auf bestimmte Bevölkerungsgruppen, auf die sich die westliche Kritik an China vor allem konzentriert, geschehen eine Reihe von Menschenrechtsverletzungen im Land aus Habgier, Unkenntnis oder persönlicher Willkür und entgegen der offiziellen Politik. Menschenrechtsverletzungen, die vor allem auf Unkenntnis und der mangelhaften Umsetzung von staatlicher Politik beruhen, lassen sich in China zum Beispiel im Bereich der Religionspolitik, vor allem auch auf den untergeordneten ländlichen Ebenen der staatlichen Hierarchie feststellen, wo Beamte wenig gebildet sind, kein Interesse an der Materie haben und daher nicht zwischen offiziell anerkannten Religionsgemeinschaften und gefährlichen Sekten unterscheiden können.

Zurück zur Wirksamkeit der nicht-orthodoxen Tradition: Im Buddhismus erscheinen der Gedanke des Mitleids mit allen Lebewesen sowie die Notwendigkeit, Gutes für das eigene Karma zu tun, als Möglichkeiten, positive Verhaltensnormen zu schaffen, die die Einhaltung gewisser Menschenrechtsstandards garantieren. Andererseits kann die Unbeständigkeit und Seelenlosigkeit allen, auch menschlichen Lebens im Buddhismus dem Gedanken einer naturrechtlich verstandenen, angeborenen Menschenwürde entgegenstehen; während auch gilt, dass alle Wesen im Absoluten (der Leerheit) gleich und somit miteinander verwandt sind. Weiterhin kann das Leiden eines Menschen als Ausdruck ungenügenden karmischen Verdiensts in einem vorangegangenen Leben aufgefasst und so eventuell als „gerechtfertigt“ erscheinen. Dem gegenüber finden wir schon bei Gautama Buddha die Erkenntnis, dass Armut die Ursache von Verbrechen und damit schlechtem Karma sein kann, und dass Menschen nur unter stabilen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen sich von ihren Alltagsorgen lösen und der eigenen Erlösung widmen können. Diese unterschiedlichen Lesarten herauszuarbeiten und einem modernen buddhistischen Menschenrechtsverständnis nutzbar zu machen, muss Aufgabe von Buddhismuskennern sein; hier können wir wiederum nur die Komplexität der Aufgabe deutlich machen.⁷

Anders als in einigen buddhistisch geformten Gesellschaften Südostasiens (aus denen daher auch Vordenker eines buddhistisch inspirierten Menschenrechtsverständnisses stammen, etwa Aung Sang Suu Kyi oder

⁷ Bei derartigen Untersuchungen muss selbstverständlich noch zwischen verschiedenen Spielarten des Buddhismus und ihren jeweiligen Implikationen für die Interpretation differenziert werden.

der Dalai Lama), liegt in China eine heterogene gesellschaftliche Prägung vor mit Konfuzianismus, Buddhismus und Daoismus. Aufgrund ihrer stark apolitischen, auf das Individuum bezogenen Haltung gibt es bislang kaum Versuche, die daoistische Tradition einem modernen Menschenrechtsverständnis nutzbar zu machen, obwohl sich auch hier interessante Ansätze ergeben könnten. Der im Daoismus zentrale Gedanke der Selbstentfaltung wird zum Beispiel von einigen Wissenschaftlern mit dem für moderne Menschenrechtsdeklarationen zentralen Recht auf Glück gleichgesetzt.

Wichtig ist beim Blick auf die geistesgeschichtliche Tradition die Unterscheidung von verschiedenen Herangehensweisen. Einige Autoren suchen explizit nach funktionalen Äquivalenten, mit denen die für das westliche Menschenrechtsverständnis zentralen Begriffe im chinesischen Kontext hergeleitet werden sollen; ein Beispiel ist die oben dargestellte Auseinandersetzung mit *li* und *fa* als Entsprechungen für überpositives und positives Recht. Andere Autoren versuchen, aus der Tradition heraus alternative Menschenrechtsbegründungen zu entwickeln. So plädieren etwa Du Gangjian und Song Gang dafür, die klassisch-konfuzianische Theorie der Güte (*renxue*) mit ihren Elementen der Güte, Toleranz, Gerechtigkeit und ordnenden Regierung zu ersetzen durch vier neue Elemente, nämlich eine Ideologie der Menschenrechte, der Toleranz, des Widerstands und des Neo-Konstitutionalismus.⁸

Nach dem obigen Exkurs in die klassische Tradition soll nun noch ein Blick auf den Sinomarxismus geworfen werden, aus dem sich das heutige politische Denken in China vornehmlich speist. In der klassischen marxistischen Lehre, deren Verständnis von chinesischen Marxisten weitgehend übernommen wurde, wird der Begriff der Menschenrechte mit ihrer Betonung des Individuums skeptisch gesehen, als Entfremdung des Einzelnen von der Gesellschaft. Dem Begriff des auf seine Menschenrechte bedachten Individuums haftet der Beigeschmack des „egoistischen Bourgeois“ an, der nur nach Verwirklichung seiner eigenen Interessen strebt.⁹ Aufgrund der im marxistischen Verständnis grundsätzlichen Identität individueller und ge-

⁸ *Gangjiang Du / Gang Song, Relating Human Rights To Chinese Culture: The Four Paths of the Confucian Analects and the Four Principles of a New Theory of Benevolence*; in: *Michael C. Davis, Human Rights and Chinese Values. Legal, Philosophical, and Political Perspectives*. Hong Kong/Oxford/New York, 35–56.

⁹ Hier finden wir eine interessante Entsprechung zur sprachlichen Problematik des „egoistischen“ Menschenrechtsbegriffs. Die oben dargestellte Etymologie des chinesischen Begriffs für „Menschenrecht“ stärkt diese Lesart, wenn auch die Wortschöpfung *renquan* von früheren Reformdenkern geschaffen wurde und nicht auf die jungen Sinomarxisten zurückgeht.

samtgesellschaftlicher Interessen bleiben die Grundrechte des Einzelnen immer durch die Notwendigkeiten des Kollektivs beschränkt. In diesem Kontext sind Menschenrechte nicht unveräußerlich und angeboren, sondern werden vom Staat gewährt. Den Grundrechten des Bürgers steht eine Reihe von Grundpflichten gegenüber, ohne deren Erfüllung er kein Anrecht auf die Gewährung seiner Grundrechte hat. Zentrale Bürgerpflicht ist dabei die Loyalität zum Staat und zum System. Der Naturrechtsgedanke wird explizit abgelehnt wegen seiner Nähe zum Idealismus.

Dieser Vorrang des Kollektivs findet sich im Übrigen auch bei früheren chinesischen Reformdenkern in ihren Auseinandersetzungen mit dem westlichen Menschenrechtsgedanken. Damit sind alle modernen chinesischen Auseinandersetzungen um die Menschenrechte gekennzeichnet von einer Ablehnung des Naturrechtsgedankens und der Betonung des Volkswohls.¹⁰

Auf dem Weg zu einem modernen Menschenrechtsbegriff

Bei allen Möglichkeiten, die chinesische geistesgeschichtliche Tradition auf die Herleitung eines modernen Menschenrechtsgedankens zu durchleuchten, sollte der Rekurs auf die Tradition nicht überbewertet werden. Bei der Betrachtung der Tradition gelangen die einzelnen Autoren zu höchst kontroversen Ergebnissen, sowohl im Hinblick auf Einzelaspekte als auch auf die grundsätzliche Vereinbarkeit der Tradition mit modernen Menschenrechtsstandards.

Der kontroverse Charakter der Ergebnisse lässt verschiedene Schlüsse zu: Entweder unterliegt die jeweilige Interpretation dem Standort des Betrachters, oder die chinesische Tradition ist tatsächlich vielfältig bis hin zur Widersprüchlichkeit. Allein die verschiedenen konfuzianischen Schulen, vom „Gründervater“ Konfuzius über die neokonfuzianische Tradition des 12. Jahrhunderts bis hin zu den modernen konfuzianischen Denkern, bieten eine Fülle möglicher Ansätze; hinzu kommen weitere philosophische Strömungen wie z.B. der Legalismus und der Mohismus. Während einige Betrachter sich skeptisch geben und in der chinesischen Tradition Gedanken wie soziale Gerechtigkeit und Gleichheit vermissen, lokalisieren andere Wissenschaftler Elemente in der chinesischen Tradition, die dem westlichen Naturrechtsgedanken nahe stehen. So wird z.B. ein chinesisches Pendant zur jedem Individuum innewohnenden Menschenwürde bei Mengzi nachgewiesen, oder der Gedanke der Selbstentfaltung im Daois-

¹⁰ Müller, a.a.O., 264.

mus wird als das moderne Recht auf persönliche Entfaltung verstanden; das im Konfuzianismus verankerte Recht auf Tyrannenmord wird als „Ausgleich“ für die nur gewährten, nicht angeborenen Menschenrechte interpretiert.

Das Herausarbeiten derartiger – vermeintlicher oder gegebener – Äquivalente sagt jedoch nichts aus über ihre tatsächliche Wirksamkeit in der Vergangenheit oder auch Zukunft. Der Rekurs auf die Tradition kann unter Umständen dazu beitragen, eine Basis für allgemeingültige Menschenrechtsstandards zu schaffen, zentral bleibt aber immer die Problematik der Umsetzung solcher Vorgaben. Das Beispiel Südkoreas, Taiwans und Japans zeigt jedoch, dass auch in konfuzianisch geprägten Gesellschaften die Einführung moderner Menschenrechtsstandards recht problemlos möglich ist bei stabilen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen und wenn der entsprechende gesellschaftliche Wille gegeben ist.

Die Auseinandersetzung mit der Tradition im Zusammenhang mit der Menschenrechtsdebatte liegt vor allem auch im Argument des Kulturrelativismus begründet. Derartige Argumentationslinien übersehen jedoch, dass Kulturen nicht nur in sich inhomogen sind, selbst wenn Politiker oder das Außenbild eine einheitliche Kultur suggerieren, sondern dass Kulturen sich in einem ständigen Wandlungsprozess befinden.¹¹ Wenige Kulturen dürften derzeit in einem schnelleren Wandlungsprozess begriffen sein als die chinesische. Hinzu kommt eine globale Tendenz zur Konvergenz von Werten in denjenigen Gesellschaften, die politische und wirtschaftliche Modernisierungsprozesse nach westlichem Vorbild durchlaufen. Auch in diesem Sinne sollte das Argument des Kulturrelativismus im chinesischen Zusammenhang zunehmend an Bedeutung verlieren.

Schließlich bleibt festzuhalten, dass Universalismus und Kulturrelativismus sich nicht ausschließen, da universell gültige Werte unterschiedlichen geistigen Strömungen entspringen können. Es ist schließlich dieser Gedanke, auf dem die unterschiedlichen Anstrengungen basieren, die eigene kulturelle Tradition einem modernen Menschenrechtsverständnis nutzbar zu machen. Trotzdem bleibt die Tatsache bestehen, dass eine Reihe von Kulturen traditionelle Wertvorstellungen pflegen, die mit einem modernen Menschenrechtsverständnis nicht vereinbar sind.

Die Frage der Universalität von Menschenrechten wird daher auch vom Widerstreit zwischen Moderne und Tradition überlagert. Von Senger weist darauf hin, dass viele als „kulturspezifisch“ dargestellte Einstellungen in

¹¹ Davis, *Human Rights and Chinese Values*, a.a.O., 7.

der Tat typisch für Gesellschaften in Entwicklungsländern sind.¹² Auch die Betonung von Pflichten gegenüber den Rechten kann als vormoderne Konstante über kulturelle Grenzen hinweg aufgefasst werden.¹³ Eine Möglichkeit, der Problematik kulturspezifischer Werte zu entgehen, besteht darin, zunächst nur einen Minimalkatalog von Werten umzusetzen und diesen dann mit zunehmendem Wertewandel zu erweitern. Im chinesischen Kontext würde dies bedeuten, an bereits bestehende Zusagen der Regierung anzuknüpfen (wie z.B. die Ablehnung der Folter oder des Genozids), und den Katalog der politischen Grundrechte nur langsam auszuweiten. De facto sind entsprechende Tendenzen in China erkennbar, wo unter der Prämisse der Unantastbarkeit der sozialistischen Herrschaft Reformen im Justizsystem oder auch die Einführung von Dorfwahlen stattfinden.

Gerade auch in Transformationsgesellschaften, in denen die Spanne der vertretenen Wertvorstellungen groß ist, erscheint die im globalen Rahmen derzeit zunehmende Ausweitung der eingeforderten Menschenrechte auf eine Fülle wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte problematisch, und es wäre unter Umständen politisch sinnvoller und einfacher, zunächst die politischen Abwehrrechte zu garantieren. Hier liegt ein grundlegendes Dilemma einer solchen schrittweisen Umsetzung moderner Menschenrechtsstandards: Während politische Rechte einfacher umzusetzen sind (oder zumindest als einfacher umzusetzen gelten), haben die regierenden Eliten gerade an der Umsetzung dieser Rechte häufig wenig Interesse.

Moderne Gesellschaften kennen zwei Möglichkeiten, der zunehmenden Individualisierung und Pluralisierung zu begegnen: durch Abschwächung von Normen (so dass verbindliche Normen aus manchen Lebensbereichen verschwinden) und durch Normenflexibilität. Soll der Staat als Garant moderner Menschenrechte auftreten, so müssen sich die Menschen in einer traditional geprägten Gesellschaft diese Normenflexibilität zu Eigen machen. In diesem Sinne ist die Menschenrechtsproblematik auch in China tatsächlich eine Modernisierungsproblematik, wenn auch in leicht anderer Notation als von der chinesischen Regierung vorgegeben, die Modernisierung vor allem in materiell-wirtschaftlicher Hinsicht versteht und die Modernisierung von Einstellungen im Zusammenhang mit Menschenrechten weniger explizit anspricht.

¹² Harro von Senger, *Chinese Culture and Human Rights*; in: Wolfgang Schmale (Hg.), *Human Rights and Cultural Diversity. Europe. Arabic-Islamic World. Africa. China*. Keip Publishing, Goldbach 1993, 281–333, hier 310.

¹³ Konrad Wegmann, *Wolfgang Ommerborn, Heiner Roetz* (Hg.), *Menschenrechte: Rechte und Pflichten in Ost und West*. Lit-Verlag, Münster 2001, III.

Daher sollte im Dialog auch von „modernen Menschenrechtsstandards“, nicht aber „westlichen Menschenrechtsstandards“ gesprochen werden. Zum einen wurden die modernen Menschenrechtskonventionen von nicht-westlichen Vertretern mitformuliert, zum anderen wurden und werden auch von westlichen Staaten Menschenrechtsverletzungen begangen. Insbesondere die historische Perspektive macht deutlich, dass der Westen zwar den Gedanken der angeborenen Menschenwürde hervorbrachte, diese Würde aber in den darauf folgenden Jahrhunderten noch vielfach missachtete unter Bezug auf den „Kunstgriff“, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen (Frauen, Sklaven, Einwohner von Kolonien, Juden, ...) keine vollwertigen Menschen seien. Zentral ist daher immer die Notwendigkeit, allen Menschen eine unveräußerliche Menschenwürde zuzusprechen. Auch der historische Materialismus sollte die Grundlage zur Herausbildung eines solchen kompromisslosen Gedankens bieten, wenn die biologische Existenz eines menschlichen Wesens (und z.B. nicht die wenig greifbare Größe der menschlichen Seele) als gemeinsamer Nenner für die Anerkennung des „Menschseins“ zugrunde gelegt wird.

Empfehlungen

Wie können Empfehlungen an Außenstehende für den Umgang mit der unvollständigen Umsetzung von Menschenrechtsgarantien in China aussehen? Auf der politischen Ebene sollten die bestehenden Mechanismen, wie der Menschenrechtsdialog und der Rechtsstaatsdialog, unbedingt fortgeführt werden. Auch die beschleunigte Ratifizierung bereits unterzeichneter Menschenrechtskonventionen kann eingefordert werden. Grundsätzlich ist Kritik hinter verschlossenen Türen einer allzu konfrontationalen Begegnung mit chinesischen Führern in der Öffentlichkeit vorzuziehen, da Kritik an China von Ländern, die das Land in seiner jüngeren Geschichte in einen halbkolonialen Zustand unterwarfen, in der chinesischen Öffentlichkeit leicht unglaubwürdig wirkt.

Im Zusammenhang mit der Kodifizierung von Menschenrechten ist aber zu beachten, dass diese allein noch nicht vor Verstößen schützt. Wichtig ist daher die Aufklärung und Weiterbildung von Staatsbediensteten auf allen betroffenen Ebenen. Während dies vor allem eine innerchinesische Aufgabe ist, bei welcher der chinesische Staat nur bedingt ausländische Einmischung wünschen wird, so hat sich doch in den letzten Jahren eine erstaunliche Anzahl von Möglichkeiten auch für ausländische Beteiligung ergeben.

Es ist durchaus möglich, an die Ränder von Bereichen vorzudringen, in denen in China sowohl nach ausländischen als auch chinesischen Maßstäben moderne Menschenrechtstandards nicht vollständig garantiert sind, bzw. positive Entwicklungen in diesen Bereich zu stärken:

- In den letzten Jahren sind in China, auch mit staatlicher Unterstützung, Tausende von Rechtshilfezentren entstanden, in denen Bürger Zugriff auf Rechtsberatung erhalten.
- Die Amity Foundation, eine chinesische kirchennahe Entwicklungsorganisation, unterhielt zeitweise ein Projekt für Kinder, deren Eltern Gefängnisstrafen zu verbüßen hatten. Hier dringt also eine christlich geprägte Organisation in einem sozialistischen Staat in Bereiche der Gefangenenfürsorge vor.¹⁴
- Chinesische Religionsbeamte hatten bereits mehrfach die Möglichkeit, bei Besuchen in westeuropäischen Ländern das Verhältnis von Kirche und Staat in einem anderen politischen und kulturellen Kontext kennen zu lernen.

Derartige Initiativen können von ausländischer Seite gefördert werden. Denkbar ist auch eine Unterstützung der Professionalisierung psychologischer Dienste, um Missbrauch zu verhindern. In Anlehnung an den Gedanken des Süd-Süd-Austauschs wären im kirchlichen Kontext Begegnungen wünschenswert zwischen chinesischen Repräsentanten und Kirchenvertretern aus Ländern, in denen sich die Kirche ebenfalls in einer Minderheitssituation befindet.

Grundsätzlich ist die Zusammenarbeit von chinesischen zivilgesellschaftlichen Akteuren mit staatlichen Behörden in unterschiedlichsten Kontexten zu fördern, da von ihr eine nicht zu unterschätzende aufklärende Wirkung auf die beteiligten Kader und Fachleute ausgeht. Der Rückzug des Staats aus zahlreichen Lebensbereichen, darunter auch Bereichen der sozialen Versorgung, ist auch ein Element der fortschreitenden Entpolitisierung. Während in der „klassischen“ sozialistischen Gesellschaft alle Lebensbereiche als politisch eingestuft werden, eröffnet diese Entpolitisierung auch Perspektiven dafür, dass immer mehr Bereiche als unpolitisch und damit für die Aufrechterhaltung der sozialistischen Ordnung „ungefährlich“ angesehen werden. Ein Beispiel ist die zunehmende Akzeptanz der Religion als einer positiven gesellschaftlichen Kraft von staatlicher Seite. Gerade aber im Bereich der Religion existieren noch Probleme, obwohl der weitaus überwiegende Teil der Religionsanhänger keinerlei poli-

¹⁴ Persönliche Information von *Li Enlin*, Nanjing 2004.

tische Ziele verfolgt. Es ist zu hoffen, dass sich die politische Wahrnehmung der gesellschaftlichen Realität in diesem Bereich anpasst. Wie andere Staaten auch, versucht China das bestehende Staats- und Gesellschaftssystem zu schützen, wenn auch in China zu anderen Mitteln gegriffen wird als in funktionierenden Demokratien. Die Entpolitisierung zahlreicher gesellschaftlicher Bereiche bedeutet daher, daß staatliche Übergriffe sich tendenziell auf einen zunehmend kleineren Kreis von Personen, nämlich politische Dissidenten im eigentlichen Sinne, beschränken (sollten). Aufklärungsarbeit zugunsten von „unpolitischen“ Bevölkerungsgruppen, die sich in ihren Rechten derzeit beschränkt sehen, ist daher ebenso zu fördern wie andere Elemente der Zivilgesellschaft.

Ausblick

Betrachten wir die gesellschaftliche Position von Frauen und Mädchen in den chinesischen Städten heute, so wird deutlich, dass sich nicht nur eine jahrtausendealte Praxis, sondern auch die dazugehörigen Einstellungen innerhalb weniger Jahrzehnte verändern lassen, wenn eine Gesellschaft reif dafür ist. Andererseits zeigt gerade die Situation von Frauen und Mädchen in China, dass derartige Veränderungen ohne die notwendigen wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen nicht gelingen können. Auf dem Land lässt sich zur Zeit eine Wiederkehr traditioneller Praktiken wie der Kindesverlobung registrieren als Folge des Mädchenmangels, der wiederum verursacht ist durch traditionelle Vorstellungen und eine Reihe von politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zwängen. Übertragen auf die Menschenrechtsproblematik stimmt dieses Szenario bedingt optimistisch. Verhaltens- und Einstellungsänderungen sind möglich, müssen aber von Aufklärungsmaßnahmen begleitet werden und dürfen nicht durch konträre wirtschaftliche und soziale Zwänge ausgehöhlt werden.

Die Einteilung der Menschenrechte im Hinblick auf ihre Rangordnung, wie sie die chinesische Regierung mit Blick auf die Priorität der wirtschaftlichen Rechte vor den politischen Rechten wahrnimmt, wirkt streckenweise artifizuell. So ist die Gewähr politischer Grundrechte vor allem durch die Enthaltensamkeit des Staates gekennzeichnet, während umfassende soziale und wirtschaftliche Rechte aktives Eingreifen von Seiten des Staates erfor-

dern, und selbst dann kann die Erfüllung dieser Rechte nicht unbedingt garantiert werden.¹⁵ Zu den Paradoxien der chinesischen Entwicklung in Bezug auf die Menschenrechtsfrage gehört auch, dass heute, da die kommunistische Partei ihre Legitimation aus der Gewährung wirtschaftlicher Rechte beziehen muss und bezieht, diese de facto immer ungleicher garantiert werden. Offene und versteckte Arbeitslosigkeit sowie eklatante regionale und individuelle ökonomische Ungleichgewichte gehören in China zum Alltag.

Einiges in der offiziellen chinesischen Argumentation klingt daher nach Rechtfertigung, zumal das Primat des sozialistischen Gesellschaftsmodells in allen chinesischen Gesetzestexten und auch in den Äußerungen zur Menschenrechtsproblematik deutlich als Zielsetzung angesprochen wird. Dennoch muss auch anerkannt werden, dass die von der chinesischen Regierung vielbeschworene politische und wirtschaftliche Stabilität einen Schutz vor Menschenrechtsverletzungen darstellt, die im Falle eines unkontrolliert zerfallenden Staatsgefüges oder gar bei bürgerkriegsähnlichen Zuständen mit großer Wahrscheinlichkeit verübt würden. Häufig wird argumentiert, die Garantie politischer Rechte (als „Enthaltensamkeitspflicht“ des Staats) sei einfacher umzusetzen als wirtschaftliche und soziale Rechte, die eine staatliche Fürsorgepflicht bedingen; auch wir haben uns teilweise dieser Argumentation angeschlossen. Nicht übersehen werden darf jedoch, dass für die Gewährleistung politischer Rechte ein funktionierendes Staatsgefüge die besten Voraussetzungen bietet, und diesen starken Staat haben wir in China derzeit (noch). Der von der chinesischen Regierung eingeschlagene Weg einer allmählichen Ausweitung der politischen Bürgerrechte sollte daher unterstützt werden.

Bei allen Unzulänglichkeiten läßt sich derzeit insgesamt ein Anstieg der individuellen Freiheiten feststellen. Ob es um Berufswahl, Freizügigkeit oder Ehescheidung geht: der staatliche „große Bruder“ zieht sich immer stärker aus der Beobachtung und Lebensgestaltung seiner Bürger zurück. Das größte Glück der größten Zahl? Ein liberales westliches Gesellschaftsmodell wird derzeit in China nicht angestrebt, und auch von der sicheren Umsetzung moderner Menschenrechtstandards ist das Land teilweise noch entfernt. Doch wir müssen auch feststellen: Noch niemals in der chinesischen Geschichte ging es so vielen Menschen so gut.

¹⁵ Ein grundsätzliches Problem der Ausweitung der Menschenrechte besteht darin, dass die Begrifflichkeit zunehmend bedeutungslos wird angesichts der Unmöglichkeit des Staates, seinen Bürgern in allen Lebensbereichen ein glückliches und erfülltes Leben zu garantieren, wie es derart ausgeweitete Kodizes insinuiert.